

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER) (SATZUNG)

Vom 24. November 1992 in der Fassung vom 19. Januar 2010 auf Grund von § 16 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz mit redaktionellen Änderungen durch Beschluss vom 13. April 2010, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 17. Mai 2023.

Aufgrund von § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gibt sich die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina diese Satzung:

Inhalt

INHALT	1
PRÄAMBEL	3
ABSCHNITT 1 - DIE STUDIERENDENSCHAFT	3
ART. 1 ZUGEHÖRIGKEIT	3
ART. 2 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT	3
ART. 3 INKOMPATIBILITÄTEN	3
ABSCHNITT 2 - DIE ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT	4
1. KAPITEL – DIE URABSTIMMUNG	4
ART. 3A URABSTIMMUNG	4
2. KAPITEL - DIE VOLLVERSAMMLUNG (VV)	5
ART. 4 ZUSAMMENSETZUNG	5
ART. 5 AUFGABEN	5
ART. 6 EINBERUFUNG	5
ART. 7 BESCHLUSSFASSUNG	6
ART. 8 LEITUNG DER VV	6
3. KAPITEL - DAS STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA)	6
ART. 9 ZUSAMMENSETZUNG	6
ART. 10 AUFGABEN	7
ART. 11 BEGINN UND ENDE DER WAHLPERIODE	7
ART. 12 EINBERUFUNG	8
ART. 13 PRÄSIDIUM	8
ART. 14 AUSSCHÜSSE	9
ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG	9
4. KAPITEL - DER ALLGEMEINE STUDENTISCHE AUSSCHUSS (ASTA)	9
ART. 16 ZUSAMMENSETZUNG	9
ART. 17 VORSTAND DES ASTA	10

ART. 18 BERUFUNGEN IN DIE REFERATE	11
ART. 19 BEGINN UND ENDE DER WAHLPERIODE	11
ART. 20 AUFGABEN	11
ART. 21 GESCHÄFTSSTELLE	12
ART. 22 MISSTRAUENSVOTEN	12
ART. 23 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND RECHTSSCHUTZ	12
5. KAPITEL - DIE FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (FSVV)	13
ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG	13
ART. 25 AUFGABEN	13
6. KAPITEL - DER FACHSCHAFTSRAT (FSR)	13
ART. 26 ZUSAMMENSETZUNG	13
ART. 27 AUFGABEN	13
ABSCHNITT 3 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
ART. 30 SATZUNGSÄNDERUNGEN	14
ART. 31 VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNG VON PROTOKOLLEN UND BESCHLÜSSEN	14
ART. 32 AMTSÜBERGABE VON ASTA UND STUPA-PRÄSIDIUM	15
ART. 33 ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN	15
ART. 34 HAUSHALTSJAHR	16
ART. 35 DATENSCHUTZ	16
ART. 36 RECHTSAUFSICHT	16
ART. 37 HAFTUNG	16
ART. 38 FINANZEN	16
ART. 39 VORRANG DER SATZUNG	17
ART. 40 ABSTIMMUNGEN UND MEHRHEITEN	17
ART. 40A UMLAUFBESCHLÜSSE	17
ART. 41 PERSONENWAHLEN	18
ART. 42 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	19

Präambel

Wir, die Studierenden der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), zusammengeschlossen in der verfassten Studierendenschaft, geben uns diese Satzung in dem Bestreben, am Leben und Wirken der Europa-Universität Viadrina teilzuhaben und ihre Ziele zu unterstützen sowie das Leben der Städte Frankfurt (Oder) und Šlubyce bereichernd mitzugestalten. Wir bekennen uns zu ihrem Gründungsauftrag, die Grenzen zwischen Menschen, Nationen und wissenschaftlichen Disziplinen zu überwinden. Unsere Aufgabe ist es, miteinander und voneinander zu lernen, um ein enger zusammenwachsendes Europa aktiv mitzugestalten.

Abschnitt 1 - Die Studierendenschaft

Art. 1 Zugehörigkeit

Mitglieder der Studierendenschaft i.S.v. § 16 Abs. 1 BbgHG sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) ordentlich eingeschriebenen Studierenden.

Art. 2 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) die Vollversammlung,
 - b) das Studierendenparlament,
 - c) der Allgemeine Studentische Ausschuss,
 - d) die Fachschaftsvollversammlungen,
 - e) die Fachschaftsräte.
- (2) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes in Absatz 1 genannte Gremium hat in den anderen in Absatz 1 genannten Gremien Rede- und Antragsrecht.

Art. 3 Inkompatibilitäten

- (1) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf neben der Mitgliedschaft im StuPa ein weiteres Amt in Wahlgremien der verfassten Studierendenschaft bekleiden. Wird ein Mitglied des StuPa in den AStA oder einen Fachschaftsrat gewählt, verliert es automatisch seinen Sitz im StuPa.
- (2) Wird ein Mitglied des AStA oder eines Fachschaftsrates in das StuPa gewählt, so verliert es seinen Sitz im AStA, oder im Fachschaftsrat.

Abschnitt 2 - Die Organe der Studierendenschaft

1. Kapitel – Die Urabstimmung

Art. 3a Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung dient zur Entscheidung konkreter Fragestellungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft. Diese Fragen dürfen nach ihrer verbindlichen Beantwortung durch die Urabstimmung für ein Jahr kein Gegenstand eines Beschlusses der Vollversammlung sein. Entscheidungen, die direkt den Haushalt ändern oder betreffen, sind von der Urabstimmung ausgeschlossen. Alle Studierenden der Europa-Universität Viadrina sind zur Teilnahme berechtigt.

(2) Die Urabstimmung bindet die nachfolgenden Organe, wenn 10 v. Hundert Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat die Urabstimmung lediglich empfehlenden Charakter. Das Studierendenparlament muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschluss hierüber fassen.

(3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 v. Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
- b) auf Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit,
- c) auf Beschluss des AStA mit absoluter Mehrheit oder auf
- d) Verlangen aller Fachschaftsräte.

Die Angaben sind gegenüber der Wahlleitung vorzunehmen.

(4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Antragstellenden werden bei der Formulierung der Frage durch die Wahlleitung und das Präsidium des Studierendenparlaments beraten.

(5) Die Studierendenschaft ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Urabstimmung über diese durch den AStA zu informieren. Der AStA ist hierbei für die Aufbereitung der Sachlage zuständig. Sofern die Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses des AStA durchgeführt wird, ist für die Aufbereitung der Sachlage das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(6) Den Antragstellenden ist es gestattet, eine Begründung für eine der beiden Beantwortungsmöglichkeiten zusammen mit den Informationen über die Urabstimmung zu veröffentlichen. Sofern dieses Recht wahrgenommen wird, beauftragt das Studierendenparlament durch Beschluss einen Studierenden, eine Fraktion im Studierendenparlament, einen Ausschuss oder einen Fachschaftsrat, die entgegengesetzte Begründung zeitgleich zu veröffentlichen. Die maximale Länge der Begründungen bestimmt die Wahlleitung.

(7) Die Urabstimmung muss an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sie darf nicht in der ersten und letzten Vorlesungswoche stattfinden. Sofern dies nach Art und Dringlichkeit des Abstimmungsgegenstandes möglich ist, sollten Urabstimmungen möglichst zeitgleich zu den Wahlen stattfinden. Auf die Möglichkeit der Briefabstimmung ist gesondert hinzuweisen.

(8) Für die Durchführung der Urabstimmung sind die Wahlleitung und die Wahlkommission zuständig. In Streitfragen kann die Wahlprüfungskommission angerufen werden. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(9) Eine Anfechtung der Urabstimmung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament. Näheres regelt Art. 33 dieser Satzung.

2. Kapitel - Die Vollversammlung (VV)

Art. 4 Zusammensetzung

Die Vollversammlung (VV) setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufgaben der VV richten sich nach § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.

Art. 6 Einberufung

(1) Die VV tritt mindestens einmal pro akademischem Jahr zusammen. Sie ist vom AStA mindestens 10 Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einzuberufen. Die VV darf nur in der Vorlesungszeit einberufen werden.

(2) Wird von 1/20 der Studierendenschaft die Einberufung der VV verlangt, muss der AStA die VV binnen 20 Vorlesungstagen einberufen.

(3) Die VV tagt grundsätzlich öffentlich.

Art. 7 Beschlussfassung

(1) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/10 der Studierenden anwesend ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die nächste VV innerhalb von vier Wochen einberufen

werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/20 der Studierenden anwesend ist.

(3) Bei Nichtbeschlussfähigkeit der VV ist diese als Informationsveranstaltung durchzuführen. In diesem Fall haben die Empfehlungen der VV für das StuPa empfehlenden Charakter. Das StuPa muss über diese auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen. Auch bei Nichtbeschlussfähigkeit ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen und vom AStA zu veröffentlichen.

Art. 8 Leitung der VV

Die Sitzungsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa bis eine Person zur Vollversammlungsleitung gewählt wird. Die Amtszeit der Vollversammlungsleitung endet mit dem Schluss der VV.

3. Kapitel - Das Studierendenparlament (StuPa)

Art. 9 Zusammensetzung

(1) Das StuPa setzt sich aus 21 Abgeordneten zusammen. Diese werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgHG i. V. m. § 62 BbgHG gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Abgeordneten als satzungsgemäße Anzahl.

(2) Das StuPa ist das höchste Beschlussorgan der Studierendenschaft. Beschlüsse des StuPa, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder getroffen werden, heben widersprechende Beschlüsse der VV auf.

(3) Die Abgeordneten sind verpflichtet, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen und sollen in mindestens einem Ausschuss aktiv mitwirken. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann das StuPa Abgeordnete mit absoluter Mehrheit ihres Mandates entheben. Das Nähere regelt die GO StuPa.

Art. 10 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des StuPa richten sich nach § 16 Abs. 1 S. 4 und 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des StuPa insbesondere:

- a) Grundsatzentscheidungen über aktuelle Belange der Studierendenschaft,
- b) Beschluss des Haushaltplanes der Studierendenschaft, das Nähere regelt die Finanzordnung,
- c) die Festlegung der Höhe des Beitrags der Mitglieder der Studierendenschaft,
- d) die Festlegung der Höhe der Zuwendungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft,
- e) Verfügung über das Vermögen der Studierendenschaft, soweit der Betrag die Höhe von 1500 Euro übersteigt,
- f) Beschlussfassung über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA,
- h) Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des AStA,
- i) Entlastung der Mitglieder des AStA,
- j) die Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenschaft,
- k) Wahl von zwei studentischen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder),
- l) Zusammenschlüsse in Organisationen mit Vertretungen anderer Hochschulen und die Mitgliedschaft in Verbänden.

(2) Die Rechnungsprüfung des AStA ist Aufgabe des StuPa. Dazu wählt es zwei Studierende in den Rechnungsprüfungsausschuss, die nicht gewählte oder berufene Mitglieder des AStA sein und gewesen sein dürfen. Für die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 13 WO entsprechend. Die Wahl ist zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet dem StuPa über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsführung Bericht. Das StuPa beschließt auf dieser Grundlage über die finanzielle Entlastung des AStA. Das StuPa kann auf die Wahl eines Rechnungsprüfungsausschusses verzichten und anstatt dessen die Rechnungsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder eine zuständige staatliche Stelle delegieren.

(3) Das StuPa erlässt eine Wahlordnung der Studierendenschaft (WO), eine Finanzordnung der Studierendenschaft (FO) und ist für dessen Veränderungen zuständig.

Art. 11 Beginn und Ende der Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode des StuPa beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(2) Die Wahlperiode endet außerdem

- a) bei Selbstaflösung des StuPa,

- b) bei Auflösung durch Misstrauensvotum der VV mit 2/3 Mehrheit, wobei mind. 1/10 der Studierendenschaft anwesend sein muss oder
 - c) wenn weniger als die Hälfte der Sitze des StuPa besetzt sind.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das so gewählte StuPa bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode kommissarisch im Amt.
- (4) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 lit. c ist die Neuwahl durch den AStA durchzuführen.

Art. 12 Einberufung

- (1) Das StuPa tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat sowie bei Bedarf. Die Präsidentin oder der Präsident lädt unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss es auf Antrag
- a) des AStA,
 - b) 1/5 der Abgeordneten,
 - c) einer Fraktion,
 - d) der VV,
 - e) eines Ausschusses des StuPa,
 - f) der Rechtsaufsichtsbehörde

durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden.

- (3) Das StuPa tagt grundsätzlich öffentlich.
- (4) Findet die Sitzung des StuPa während der Vorlesungszeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens drei Tage liegen. Findet die Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit statt, beträgt die Frist 14 Tage. Ort und Zeit der Sitzung müssen zumutbar sein. Die Geschäftsordnung kann eine Ausnahmeregelung enthalten, die eine kürzere Ladungsfrist vorsieht.

Art. 13 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt sich zu Beginn der Wahlperiode aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese bilden zusammen das Präsidium.

- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das StuPa nach außen und führt seine Geschäfte.

Art. 14 Ausschüsse

- (1) Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss sowie einen hochschulpolitischen Ausschuss zu bilden. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vor.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Abgeordnete des StuPa sein. Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom StuPa benannt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 15 Beschlussfassung

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die Beschlussunfähigkeit ist durch die Sitzungsleitung festzustellen, wenn weniger 1/4 der Abgeordneten anwesend sind.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa erforderlich:
 - a) bei Selbstauflösung des StuPa,
 - b) bei Änderungen dieser Satzung,
 - c) bei Änderungen der GO-StuPa,
 - d) bei Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft und
 - e) bei Änderungen der Finanzordnung der Studierendenschaft.

4. Kapitel - Der Allgemeine Studentische Ausschuss (AStA)

Art. 16 Zusammensetzung

- (1) Der AStA setzt sich aus folgenden Referaten zusammen:
 - a) Referat für Soziales und Antidiskriminierung
 - b) Referat für Finanzen,

- c) Referat Hochschulpolitik und studentische Initiativen,
- d) Referat für Internationales und Sprachen,
- e) Referat für Kultur und politische Bildung,
- f) Referat für Mobilität und Nachhaltigkeit,
- g) Referat für Gesundheit und Sport,
- h) Referat für Repräsentanz,
- i) Referat für Verwaltung und Digitalisierung.

Die Referate des AStAs werden vom StuPa gewählt.

- (2) Die grundsätzliche Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Referate kann das StuPa festlegen.
- (3) (weggefallen)

Art. 17 Vorstand des AStA

- (1) Der Vorstand des AStA besteht aus dem Referat für Repräsentanz, dem Referat für Verwaltung und Digitalisierung sowie dem Referat für Finanzen. Der Vorstand kann durch das StuPa um ein zusätzliches Referat erweitert werden.
- (2) Der Vorstand leitet den AStA und vertritt ihn nach außen. Er trägt dafür Sorge, dass die gewählten Mitglieder des AStA ihre satzungsgemäßen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Sofern es erforderlich sein sollte, kann der Vorstand den Mitgliedern des AStA auch referatsfremde Aufgaben des AStA übertragen.
- (3) Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder des AStA.
- (4) Dem Vorstand und seinen Mitgliedern kann durch das StuPa auf Antrag des AStA, einer Fraktion im StuPa oder fünf Abgeordneten das Vertrauen entzogen werden.

Art. 18 Berufungen in die Referate

Der AStA kann weitere Studierende in die Referate berufen. Die Berufenen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitgliedschaft im StuPa ist mit einer Tätigkeit als berufenes Mitglied des AStA unvereinbar. Die Berufung in ein AStA-Referat ist durch das StuPa mit absoluter Mehrheit zu bestätigen.

Art. 19 Beginn und Ende der Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des AStA findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten AStA-Mitglieder beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Restes der Wahlperiode nach Satz 1. Die Wahlperiode für ein Mitglied des AStA endet auch mit dem

Beschluss des StuPa, diesem Mitglied des AStA das Misstrauen auszusprechen. Das Nähere regelt die WO. Sollten für die Neubesetzung eines Referates vor Beginn einer neuen Wahlperiode oder nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des AStA keine Personen kandidieren oder wird vom StuPa keine der Personen gewählt, soll das bisherige Mitglied des AStA das Referat kommissarisch weiterführen. Dies gilt nicht, wenn das Amt nach Satz 4 endet. Die Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung endet mit der Annahme der Wahl durch ein neu gewähltes Mitglied des AStA, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der in Satz 1 genannten Wahlperiode.

(2) Mitglieder des StuPa, die sich für ein Referat des AStA bewerben, sind von jeglicher Mitwirkung bei der Wahl zu diesem Referat ausgeschlossen. Sie sind in Bezug auf das gesamte Wahlverfahren zu diesem Referat ab dem Zeitpunkt der Bewerbung wie als dem StuPa nicht angehörig zu behandeln.

Art. 20 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des AStA richten sich nach § 16 Abs. 1 S. 4 und 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des AStA insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung der Studierendenschaft nach außen,
- b) die Außenvertretung der Studierendenschaft, insbesondere in aktuellen hochschulpolitischen Fragen.
- c) Fragen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsorganisation, der verfassten Studierendenschaft, die Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, das Nähere regelt die Finanzordnung,
- d) die allgemeine laufende Finanzwirtschaft der Studierendenschaft,
- e) die Einberufung und Organisation der VV,
- f) die Führung des Archivs der Vollversammlung, des StuPa und des AStA.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat sich der AStA regelmäßig mit dem StuPa abzustimmen.

Art. 21 Geschäftsstelle

- (1) Der AStA unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Rechts- und Fachaufsicht liegt beim Referat für Repräsentanz.

Art. 22 Misstrauensvoten

- (1) Das StuPa kann dem AStA mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt.
- (2) Das StuPa kann einzelnen Mitgliedern des AStA mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt.
- (3) Vor Ausspruch des Misstrauens ist dem AStA bzw. dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 23 Aufwandsentschädigung und Rechtsschutz

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die vom StuPa zu beschließende Entschädigungsordnung für Mitglieder des AStA.
- (2) Mit der absoluten Mehrheit seiner Abgeordneten kann das StuPa die Aufwandsentschädigung einzelner Mitglieder des AStA zeitweilig kürzen oder absetzen. Dies kann auf Antrag von fünf Abgeordneten, einer Fraktion oder des AStA geschehen. Die Kürzung oder Absetzung erfolgt auf Grund grober, wiederholter Verletzung der Pflichten oder Schädigung oder in Gefahrbringen einer Schädigung der Studierendenschaft oder eines ihrer Organe. Zuvor sind der AStA und das betroffene Mitglied des AStA zu einer Anhörung einzuladen.
- (3) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz in Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden. Dies gilt nicht für nach Abs. 2 und Art. 22 gefasste Beschlüsse.

5. Kapitel - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

Art. 24 Zusammensetzung

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Die Mitglieder der Fachschaft bilden die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Auf die FSVV sind die Bestimmungen über die VV sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes regelt. In dieser kann das prozentuale Quorum der Beschlussfähigkeit verändert, aber nicht aufgehoben werden. Das Quorum muss dabei mindestens 3 v. Hundert der Studierenden der Fakultät betragen. Bei Wiederholungssitzungen muss das Quorum mindestens 1 v. Hundert der Studierenden der Fakultät betragen.

(2) Die FSVV ist das höchste Organ der Fachschaft.

Art. 25 Aufgaben

(1) Die FSVV beschließt eine Satzung der Fachschaft (SFS) und eine Finanzordnung der Fachschaft (FOFS). Die FSVV ist für die Änderung zuständig.

(2) Änderungen der SFS und der FOFS sind dem StuPa auf der nächstmöglichen Sitzung durch den FSR anzuzeigen.

6. Kapitel - Der Fachschaftsrat (FSR)

Art. 26 Zusammensetzung

Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat (FSR). Das Nähere regelt die Wahlordnung Studierendenschaft.

Art. 27 Aufgaben

Der FSR vertritt die Studierenden der Fachschaft und erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 16 Abs. 1 BbgHG auf Ebene dieser Fachschaft, insbesondere in Fragen von Forschung und Lehre.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

Art. 30 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch das StuPa geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa.
- (3) Für eine Sitzung des StuPa, auf der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, beträgt die Einberufungsfrist fünf Vorlesungstage. Beschlüsse über Satzungsänderungen während der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.
- (4) Der Satzungsänderungsantrag ist drei Wochen vor Beschlussfassung durch Aushang zu veröffentlichen und allen Abgeordneten schriftlich zuzuleiten. Die Einladung zu der Sitzung nach Absatz 3 ist durch Aushang zu veröffentlichen.
- (5) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Grund von Gesetzesänderungen kann das StuPa mit absoluter Mehrheit vornehmen. Der AStA muss in diesem Fall die Satzung gemäß Art. 31 Abs. 1 S. 1 bekannt geben.

Art. 31 Veröffentlichung und Bekanntmachung von Protokollen und Beschlüssen

- (1) Protokolle der Organe der Studierendenschaft sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Angabe des Datums durch Aushang für mindestens eine Woche und durch Einstellen in das Internet zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind zusätzlich in einem Beschlussbuch, welches jedes Organ zu führen hat, spätestens 14 Tage nach der Sitzung, in der sie gefasst wurden, aufzulisten. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Die Auflistung hat durch Einstellen in das Internet zu erfolgen.
- (3) Das Beschlussbuch nach Absatz 2 ist fortlaufend zu führen und enthält mindestens
 1. die laufende Nummer des Beschlusses in der Wahlperiode,
 2. den genauen Wortlaut des Antrags und den genauen Wortlaut des Beschlusses,
 3. das Datum, an dem der Beschluss gefasst wurde bzw. den Verweis auf das Protokoll der Sitzung
 4. das Abstimmungsergebnis und
 5. die Antragsstellenden.

Sofern durch den Beschluss über finanzielle Mittel des Organs oder der Studierendenschaft verfügt

wird, sind, sofern es nicht aus dem Wortlaut des Antrags oder des Beschlusses hervorgeht, Begünstigte, Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel und deren Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die Protokolle sind zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2, das Beschlussbuch umgehend nach dem Ende der Wahlperiode dem AStA in digitaler Form für das Archiv der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.

(5) Für rechtliche Wirkungen durch Beschlüsse der Organe, die Dritte begünstigen oder belasten können, sind der Inhalt der veröffentlichten Protokolle und der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgebend.

Art. 32 Amtsübergabe von AStA und StuPa-Präsidium

(1) Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung der Arbeit des StuPa-Präsidiums und der AStA-Mitglieder, sind diese dazu verpflichtet, eine umfassende Übergabe und Einarbeitung durchzuführen. Zur kontinuierlichen Fortführung dieser Arbeit sollen auch regelmäßige Treffen mit der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft wahrgenommen werden.

(2) Im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Amtsantritt der neuen AStA-Mitglieder ist durch die aus dem Amt scheidenden AStA-Mitglieder eine mindestens eintägige Klausurtagung sowohl für die neuen AStA Mitglieder als auch die neuen Präsidiumsmitglieder des StuPa durchzuführen, bei der auch die aus dem Amt geschiedenen Präsidiumsmitglieder des StuPa anwesend sein sollen.

(3) Die Amtsübergabe schließt einen Rückblick auf die vergangene Wahlperiode und eine Evaluation dieser inklusive eines Berichts über die Umsetzung von Beschlüssen ein. Die laufenden Geschäfte, insbesondere Informationen und Unterlagen zu wahlperiodenübergreifenden Projekten und den Finanzen sowie Zugangsdaten sind vollständig zu übergeben.

(4) Die aus dem Amt scheidenden Gremienmitglieder sollen auch nach der Klausurtagung für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(5) Bei der Nachwahl einzelner Mitglieder des AStA oder des StuPa-Präsidiums ist ebenfalls eine vollständige Amtsübergabe und Einarbeitung zu gewährleisten, Satz (3) und (4) gelten entsprechend.

Art. 33 Anfechtung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft können schriftlich beim Präsidium des StuPa angefochten werden. Die Anfechtung muss spätestens 14 Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses gemäß Art. 31 Absatz 1 beim Präsidium eingehen.

(2) Das StuPa entscheidet nach Anhörung des Rechtsausschusses. Es kann den Beschluss nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Abgeordneten aufheben.

(3) Anfechtungsberechtigt sind jedes Organ der Studierendenschaft, eine Fraktion oder fünf Abgeordnete im StuPa oder 30 Studierende.

Art. 34 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 35 Datenschutz

Den Organen der Studierendenschaft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Art. 36 Rechtsaufsicht

Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV (§ 16 Abs. 2 S. 3 BbgHG).

Art. 37 Haftung

- (1) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsführung haftet die Studierendenschaft für das rechts- und pflichtwidrige Verhalten ihrer gewählten und berufenen Vertreter.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr Vermögen.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden (§839 BGB).

Art. 38 Finanzen

- (1) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Höhe des Studierendenbeitrages bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der EUV (§ 16 Abs. 5 S. 1 BbgHG).
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren des AStA zu informieren. Näheres regelt die FO.

(3) Der AStA legt der Rechtsaufsicht und dem Studierendenparlament den Jahresabschluss nach Fertigstellung, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vor, welches dieser Jahresabschluss beinhaltet. Der AStA legt außerdem dem Studierendenparlament einen Haushaltszwischenbericht für die Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag im Februar des laufenden Haushaltsjahres vor, spätestens bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres.

Art. 39 Vorrang der Satzung

Dieser Satzung widersprechende Regelungen der Organe der verfassten Studierendenschaft sind nichtig. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

Art. 40 Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich bei Anwesenheit der Abstimmungsberechtigten durchzuführen.

(2) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder die jeweilige Satzung bzw. Geschäftsordnung des Organs oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist. Absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der satzungsgemäß möglichen Stimmen ist.

(5) 2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(6) Stimmgleichheit verneint die Frage.

Art. 40a Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind generell zulässig, so lange keine der Ausnahmen des Abs. 3 einschlägig ist oder innerhalb der Abstimmungsfrist ein Widerspruch eingeht.

(2) Der Beschluss muss allen Abgeordneten zugehen. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden und maximal eine Woche. Sie ist im konkreten Fall vom Präsidium oder dem Vorstand des Gremiums festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abstimmungsbekundungen unzulässig. Der Beschluss gilt als gefasst bei der Zustimmung der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

- (3) Ausgeschlossen sind Umlaufbeschlüsse bei:
 - Personenwahlen,
 - finanziell wirksamen Anträgen,
 - Anträgen, welche einer 2/3 Mehrheit bedürfen.
- (4) Ein Umlaufverfahren muss im Protokoll der nachfolgenden Sitzung erwähnt werden.
- (5) Als Datum der Beschlussfassung gilt das Datum der letzten Abstimmungsbekundung innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist.

Art. 41 Personenwahlen

- (1) Bei Wahlen von Personen durch ein Organ der Studierendenschaft ist die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs erforderlich. Bei der VV genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Kandidiert nur eine Person für einen Posten und erreicht diese die in Abs. 1 genannte Mehrheit nicht, so ist diese Person nicht gewählt. Es findet kein erneuter Wahlgang statt.
- (3) Kandidieren zwei oder mehr Personen für einen Posten, gilt Absatz 1. Erreicht keine Person die danach erforderliche Mehrheit, findet zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Organ ist jederzeit berechtigt, durch Beschluss mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit das Wahlverfahren zu beenden und eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- (5) Alle Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Wahl kann öffentlich stattfinden, wenn dies von einem Mitglied des Organs beantragt und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs beschlossen wird. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn keine der kandidierenden Personen und kein Mitglied des Organs widersprechen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahl der AStA-Mitglieder.
- (6) Die Wahlen werden durch die Wahlleitung der Studierendenschaft durchgeführt. Diese ist auch für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wahlvorgangs verantwortlich. Die Geschäftsordnungen der Organe können hiervon Abweichungen vorsehen.
- (7) Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Wahl von Organen durch die Mitglieder der Studierendenschaft.

Art. 42 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 1992, zuletzt geändert mit der vierten Änderungssatzung vom 30. Juli 2015 außer Kraft.